

Regierung
des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Gesellschaft und Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Vaduz, 22. Juli 2026 / TR

Stellungnahme betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie weiterer Gesetze

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der rubrizierten Angelegenheit. Seitens der Wirtschaftsprüfervereinigung erachten wir es für administrativ sinnvoll, dass die Nachhaltigkeitsprüfung von der allgemeinen Wirtschaftsprüferzulassung entkoppelt wird.

Im Rahmen dieser Entzerrung möchten wir in einem ersten Schritt eine generelle Überlegung zur Regelungsebene und des Detaillierungsgrades auf Stufe Gesetz aufwerfen. In Liechtenstein besteht seit vielen Jahren die SRM der FMA, welche die Zulassungsvoraussetzungen für spezialgesetzliche Prüfungsbewilligungen regelt. Im Anhang zu dieser Nachricht beschreiben wir ein mögliches Vorgehen, um auf Gesetzesstufe nicht eine unnötig hohe Regelungsdichte zu erhalten, welche zudem in der Folge bei Änderungsbedarf sogleich Gesetzesänderungen mit entsprechend hohem administrativem Aufwand nach sich ziehen wird.

Unbeachtet des Vorstehenden führen wir im Anhang drei weitere Punkte auf, die wir im Vernehmlassungsprozess einbringen wollen. Diese drehen sich insbesondere um die geforderten Aus- und Weiterbildungsmassnahmen sowie die stark eingeschränkten Möglichkeiten, sich die erforderliche Fachpraxis aneignen zu können.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme dieser Punkte in die laufende Diskussion.

Gerne stehen wir für allfällige Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Liechtensteinische
Wirtschaftsprüfer-Vereinigung

Mathias Hemmerle
Präsident WPV

Thomas Rügsegger
Geschäftsführer WPV

Artikel/Kapitel	Sachverhalt	Stellungnahme / Vorschlag
Generelle Rückmeldung zur Systematik und Eingliederung des Themas Nachhaltigkeitsprüfungen	Die Wirtschaftsprüfervereinigung begrüsst die Schaffung einer spezialisierten Anerkennung für die Durchführung von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten. Hingegen erscheint fraglich, ob die detaillierten Zulassungsvoraussetzungen hierfür im Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen. Bereits heute erfolgt die Anerkennung von Wirtschaftsprüfern für verschiedene spezialgesetzliche Prüfungstätigkeiten (insbesondere im Finanzmarktbereich) gestützt auf die entsprechenden Vorgaben der Finanzmarktaufsicht (FMA) in der Spezialregelung für Marktteilnehmer (SRM). Dieses System hat sich bewährt und ermöglicht eine einheitliche, praxisnahe und bedarfsgerechte Ausgestaltung der fachlichen Anforderungen an spezialisierte Prüfer. Eine Regelung auf Stufe Verordnung oder der SRM brächte überdies den Vorteil, dass aufgrund der verschiedenen vorherrschenden Unsicherheit zum Thema der Nachhaltigkeitsprüfung und daraus absehbar auf uns zukommenden Anpassungen keine Gesetzesänderung erforderlich würden, sondern solche Änderungen flexibler auf tieferer Regelungsstufe vorgenommen werden könnten. Wenn die Nachhaltigkeitsprüfung tatsächlich als Spezialisierung innerhalb des Berufs des Wirtschaftsprüfers verstanden wird – und nicht als eigenständiger Beruf –, erscheint es aufgrund der heute bestehenden anderen spezialgesetzlichen Regelungen konsistenter, die gesetzliche Grundlage im WPG auf das Notwendige zu beschränken und die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen wie bei den anderen Spezialisierungen der FMA-SRM zu überlassen oder notwendigenfalls auf Verordnungsstufe zu regeln. Dies auch aus dem Grund heraus, da das WPG den Beruf des Wirtschaftsprüfers, jedoch nicht jede seiner möglichen Spezialisierungen regelt. Würde die Nachhaltigkeitsprüfung auf Stufe des WPG im Detail geregelt, wäre dies die einzige spezialgesetzliche Prüfung, die auf diesem Niveau in einem solchen Detaillierungsgrad festgehalten würde – dies erscheint systemfremd.	Vor diesem Hintergrund regen wir an, die gesetzlichen Bestimmungen im WPG auf die notwendige gesetzliche Grundlage für die Anerkennung von Nachhaltigkeitsprüfern sowie die Zuständigkeit der FMA zu beschränken. Die konkreten Anforderungen an Berufserfahrung, Aus- und Weiterbildung sowie den Nachweis der fachlichen Qualifikation könnten – analog zu den bereits bestehenden spezialgesetzlichen Anerkennungen – bspw. auf Stufe SRM geregelt werden. Dies würde eine konsistente Ausgestaltung des Zulassungssystems für spezialisierte Wirtschaftsprüfer gewährleisten und gleichzeitig eine flexiblere Anpassung an künftige europäische Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung ermöglichen. Folgende Systematik schlagen wir vor: • Das WPG regelt lediglich: ○ dass Nachhaltigkeitsprüfungen nur von entsprechend anerkannten Wirtschaftsprüfern durchgeführt werden dürfen; ○ dass die Anerkennung durch die FMA erfolgt; ○ dass die FMA ein Register führt. • Die konkreten fachlichen Anforderungen (z.B. achtmonatige Praxis, Weiterbildung, Nachweise, Fortbildung, Anerkennung ausländischer Qualifikationen) werden in der SRM o.ä. geregelt. Das entspräche dem Vorgehen bei den übrigen spezialgesetzlichen Prüfern und würde sich nahtlos in die bisherige Praxis einfügen.
	Unbeachtet den vorstehenden Ausführungen zur allgemeinen Eingliederungssystematik des Themas im WPG möchten wir die folgenden Punkte zur Stellungnahme bringen:	

Artikel/Kapitel	Sachverhalt	Stellungnahme / Vorschlag
Art. 16a Abs. 2 Bst. b WPG	2) Wirtschaftsprüfer werden für Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattungen anerkannt, wenn: b) sie nach Absolvierung einer zumindest teilweisen schriftlichen Prüfung über gründliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Erstellung und Überprüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen.	Art. 16a Abs. 2 lit. b sieht vor, dass Wirtschaftsprüfer u. a. nur dann anerkannt werden, wenn «sie nach Absolvierung einer zumindest teilweisen schriftlichen Prüfung über gründliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Erstellung und Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen.» Als Beispiel hierfür führt der Bericht und Antrag das Zertifikat des Lehrgangs «Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten» von EXPERT suisse oder vergleichbare Aus- und Weiterbildungen als entsprechende Nachweise an. Dieser Lehrgang im Umfang von rund 100 Stunden erstreckt sich über 2 Semester. Aufgrund mangelnder Nachfrage infolge OMNIBUS werden dieser und vergleichbare Lehrgänge momentan nicht mehr durchgeführt. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die sich intensiv mit CSRD-Prüfungen beschäftigen bieten netzwerkinterne CSRD Ausbildungsprogramme an, die zudem die netzwerkinternen Prüfungstools berücksichtigen. Die Module werden nur dann anerkannt, wenn die entsprechenden Tests erfolgreich absolviert werden. Die hohe Qualität dieser Ausbildungsprogramme wird durch interne Kontrollen (ISQM1) sichergestellt. Vor dem Hintergrund nicht vorhandener externer Ausbildungsprogramme schlagen wir vor, die Vorgaben flexibler zu gestalten und z.B. auch netzwerkinterne Ausbildungsprogramme zuzulassen.
Art. 16a Abs. 2 Bst. c WPG	2) Wirtschaftsprüfer werden für Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattungen anerkannt, wenn: c) sie eine mindestens achtmonatige praktische Betätigung bei einem in einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz zugelassenen Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattungen nachweisen, welche die Mitwirkung an Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten oder an anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen umfasst hat.	In der Schweiz gibt es derzeit (noch) keine Zulassung für Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dies ist zwar in einem Vorschlag des Bundesrates enthalten, aber noch nicht vom Parlament behandelt. Der Bundesrat will zuerst die weiteren Entwicklungen aus der EU abwarten, bevor es eine Botschaft ans Parlament gibt. Somit ist es zeitlich noch nicht absehbar, ab wann ein Schweizer WP diese Voraussetzung nachweisen kann. Wir empfehlen, dass die Regierung auf Verordnungsstufe alternative Voraussetzungen festlegen kann, solange nicht alle EWRA-Vertragsstaaten und die Schweiz eine Zulassung für Nachhaltigkeitsberichterstattungen kennen.

Artikel/Kapitel	Sachverhalt	Stellungnahme / Vorschlag
Art. 16a Abs. 2 Bst. c WPG	2) Wirtschaftsprüfer werden für Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattungen anerkannt, wenn: c) sie eine mindestens achtmonatige praktische Betätigung bei einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz zugelassenen Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattungen nachweisen [...]	Da der Markt für Nachhaltigkeitsprüfungen durch die neuen Schwellenwerte in ganz Europa massiv kleiner und nicht zuletzt auch in Liechtenstein die Möglichkeiten zum Erwerb der geforderten Berufspraxis für den grössten Teil der Wirtschaftsprüfer nicht möglich sein wird, empfehlen wir, alternative Praxis- u/o theoretische Ausbildungserfahrung in einem Antragsgesuch ebenfalls anzuerkennen oder die erforderliche Mindestdauer der Praxiserfahrung deutlich zu senken resp. gestaffelt über die Zeit von Null weg auf das geforderte Mass zu erhöhen. Der Aufbau oder die Rekrutierung von solchen Mitarbeitern ist sonst in der Praxis kaum noch möglich. Insbesondere sollte eine Übergangsfrist geschaffen werden, innerhalb welcher jedenfalls die achtmonatig Praxiserfahrung gänzlich entfällt, da mit Schaffung des Gesetzes kein Prüfer über eine solche Erfahrung verfügen wird. Wir erachten es als notwendig, dass seitens WPV klar festgehalten wird, dass unser Berufsstand nicht davon ausgeht, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes die Anforderung an die acht monatige Berufserfahrung zur Anwendung gelangt, sondern dass in einer ersten Phase alternative Ausbildungsnachweise akzeptiert werden, um eine Erstzulassung als Nachhaltigkeitsprüfer zu erlangen. Für die Anwendung der Zulassungsvoraussetzung der achtmonatigen praktischen Erfahrung wäre nach Dafürhalten der WPV eine Übergangsfrist zu schaffen, welche genug Zeit einräumt, sich solches Fachwissen geordnet bei zugelassenen Prüfgesellschaften erwerben zu können. Die Anwendung der Acht-Monate-Anforderung soll unseres Erachtens frühestens ab 2030 gelten und bis dahin durch alternative Nachweise erfüllt werden können.

